

## Stellungnahme

# zum Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat Videoüberwachung von Schlachteinrichtungen

01.04.2026

### 1. Einleitung und Grundsatzposition

PROVIEH e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat vom 03. Februar 2026 ("Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes") Stellung beziehen zu können. Die darin geplante Einführung einer verbindlichen Videoüberwachung in Schlachteinrichtungen stellt einen lang überfälligen und begrüßenswerten Schritt zur Stärkung des Tierschutzes in Deutschland dar. Die jüngsten Skandale in deutschen<sup>1</sup> und europäischen<sup>2</sup> Schlachthöfen – von systematischen Verstößen gegen Betäubungsvorschriften bis hin zur Misshandlung von Tieren – haben noch einmal mehr verdeutlicht, dass freiwillige Kontrollen und stichprobenartige Überprüfungen nicht ausreichen, um flächendeckend für die Einhaltung geltender rechtlicher Tierschutzvorgaben zu sorgen.

Der hier vorliegende Referentenentwurf (im Folgenden Ref-E) zielt zwar in die richtige Richtung, bleibt jedoch in zentralen Punkten hinter den Erfordernissen zurück. So werden Kleinbetriebe von der Überwachungspflicht ausgenommen, obwohl gerade hier besonders häufig Verstöße dokumentiert werden. Zudem fehlen klare Vorgaben zur lückenlosen Erfassung tierschutzrelevanter Bereiche und zu wirksamen Sanktionen bei Manipulation oder Systemausfällen. Darüber hinaus reicht die vorgesehene Speicherdauer von Aufnahmen nicht aus, um Verstöße umfassend aufdecken und zukünftig verhindern zu können.

Diese Stellungnahme von PROVIEH e.V. benennt die zentralen Schwachstellen des Entwurfs und unterbreitet konkrete Vorschläge, wie das Gesetz so nachgebessert werden kann, dass es seinem Ziel – dem tatsächlich wirksamen und bestmöglichen Schutz aller Tiere in Schlachteinrichtungen – gerecht wird. Dabei stützen wir uns auf aktuelle nationale wie europäische Studien, Best-Practice-Beispiele und die Expertise von Tierschutzorganisationen, Veterinärbehörden und Jurist:innen.

## 2. Forderungen und Begründung der Kernkritikpunkte

### A. Ausweitung der Videoüberwachungspflicht auf alle Schlachteinrichtungen

#### **Forderung:**

Streichung von § 4d Abs. 2 Ref-E, um alle Schlachteinrichtungen – unabhängig von der Betriebsgröße – in die Pflicht zur Videoüberwachung einzubeziehen.

#### **Begründung:**

1. Unzureichende Abdeckung der aktuellen Regelung:  
Die geplante Regelung würde bis zu 95 % der Betriebe ausnehmen, da sie nur für Betriebe mit über 1.000 Großvieheinheiten (GVE) oder 150.000 Stück Geflügel pro Jahr gilt.<sup>3</sup> Eine kürzlich veröffentlichte Untersuchung bei kleinen und mittelständischen Schlachthöfen im Kreis Darmstadt dokumentiert ganz erhebliche routinemäßige Tierschutzverstöße wie unter anderem 44 % Fehlbetäubungen.<sup>4</sup>
2. Fehlende Kontrolldichte in Kleinbetrieben:  
Verdeckte Aufnahmen des SOKO Tierschutz e.V. belegen, dass in kleineren Betrieben Verstöße wie unsachgemäße Betäubung oder Misshandlung häufiger unentdeckt bleiben. Im Schlachthof Hürth (NRW, Mai 2023) wurden systematische Verstöße gegen Betäubungsvorschriften erst durch Undercover-Recherchen aufgedeckt.<sup>5</sup>
3. Sachfremde Differenzierung nach Betriebsgröße:  
Die Unterscheidung zwischen Betrieben ober- und unterhalb der Schwellenwerte ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) betont, dass das Tierschutzgesetz (TierSchG § 1) „jedes einzelne Tier“ schützt.<sup>6</sup>
4. Kostenargument ist nicht stichhaltig:  
Die Anschaffungskosten für Kamerasysteme (ca. 3.500 € pro Betrieb) sind durch Förderprogramme wie die Kredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) finanzierbar.<sup>7</sup>

#### **Vorschlag zur Anpassung:**

„§ 4d Abs. 2 Ref-E ist ersatzlos zu streichen. Die Videoüberwachungspflicht muss ab dem ersten geschlachteten Tier gelten, um einen gleichmäßigen Tierschutzstandard zu gewährleisten.“

## B. Lückenlose Überwachung der Produktionskette

### Forderung:

§ 4d Abs. 3 Ref-E muss präzisiert werden: Die Videoaufzeichnung muss die Tiere und das Personal lückenlos in allen tierschutzrelevanten Bereichen erfassen, einschließlich des Eingeweidebands.

### Begründung:

1. Unbestimmter Rechtsbegriff ermöglicht Umgehung:  
Der Begriff „nur mit unangemessenem Aufwand einsehbar“ (Ref-E, S. 16) schafft rechtliche Grauzonen und birgt die Gefahr struktureller Umgehungen – etwa durch bauliche oder organisatorische Gestaltung, die sogenannte „tote Winkel“ entstehen lässt. Aktuelle Berichte und Leitfäden zeigen, dass die Kameraplatzierung in Schlachthöfen oft nur ausgewählte, tierschutzrelevante Bereiche erfasst und damit kritische Prozesse wie das Eingeweideband oder bestimmte Arbeitsabläufe nicht immer lückenlos überwacht werden. So wird in einem Leitfaden zur Videoüberwachung in Schlachthöfen betont, dass „der Erfassungsbereich der Kameras so zu beschränken ist, dass nur tierschutzrelevante Bereiche erfasst werden“. Zudem sind Vor-Ort-Kontrollen der Behörden zeitlich eingeschränkt und erfassen dabei „nur ausgewählte Bereiche“, was die Gefahr von Überwachungslücken erhöht. Auch die geplante Video-Pflicht in größeren Schlachthöfen sieht vor, dass Kameras gezielt nur bestimmte Stationen im Schlachtprozess dokumentieren, was die vollständige Erfassung aller kritischen Bereiche infrage stellt.<sup>8</sup>
2. Eingeweideband als wichtiger Kontrollpunkt:  
Das Eingeweideband ist entscheidend, um Verstöße gegen das Verbot der Schlachtung hochträchtiger Tiere (§ 4 Abs. 1 TierSchG) zu dokumentieren. Laut einer repräsentativen Erhebung von Prof. Dr. Katharina Riehn und Kollegen (2010/2011), die Daten aus 53 deutschen Schlachthöfen auswertete, waren bis zu 15 % der angelieferten Rinder trächtig (Spanne: 0,2 %–15 % je nach Schlachthof). Dabei befanden sich 90 % der trächtigen Tiere im zweiten oder dritten Trächtigkeitstertel – also in einem Stadium, in dem die Trächtigkeit nach § 4 Abs. 1 TierSchG ein Schlachtverbot nach sich zieht. Die Studie zeigte, dass die Schlachtung trächtiger Rinder kein seltenes, unbeabsichtigtes Ereignis ist.<sup>9</sup> Dieser Tatsache muss durch die Überwachung des Eingeweidebandes Rechnung getragen werden.
3. Technische Mindeststandards sind notwendig:  
Die Aufzeichnungen sollten jederzeit klare und auswertbare Aufnahmen liefern können. Deshalb sollten technische Anforderungen bezüglich Kameraauflösung und Lichtempfindlichkeit eine Auflösung von mindestens 1080p und eine Lichtempfindlichkeit von  $\leq 0,005$  Lux abdecken, um auch bei schlechten Lichtverhältnissen (Bereiche künstlicher

Beleuchtung, Kühlbereiche, Morgenstunden) verwertbare Aufnahmen zu gewährleisten.<sup>10</sup>

#### **Vorschlag zur Anpassung:**

„§ 4d Abs. 3 Ref-E ist wie folgt zu fassen: ‚Die Videoaufzeichnung muss die Tiere und das Personal lückenlos und in bestmöglicher Bildqualität in allen tier-schutzrelevanten Bereichen erfassen. Zusätzlich müssen die Eingeweidebänder unmittelbar beim Ausnehmen der Tiere sowie bis zu drei Meter danach mittels Videoaufzeichnungen nach Absatz 1 einbezogen werden.‘“

### **C. Verlängerung der Speicherdauer und Kontrollpflichten**

#### **1. Forderung:**

Verlängerung der Speicherdauer von 30 auf 90 Tage für Videoaufzeichnungen in Schlachteinrichtungen. Nur so kann eine effektive und rechtsstaatlich verlässliche Kontrolle gewährleistet werden.

#### **Begründung:**

Unzureichende Berücksichtigung des Arbeitsaufwands der Veterinärbehörden:

Die aktuelle Frist von 30 Tagen berücksichtigt nicht die realen Bearbeitungszeiten der Behörden. Laut zahlreicher Berichte sowie parlamentarischer Anfragen zeigt sich eine starke Überlastung der Veterinärbehörden, was eine zeitnahe Bearbeitung binnen eines Monats als unrealistisch erscheinen lässt. 90 Tage eröffnen einen sinnvoll höheren Bearbeitungsspielraum. Bestätigt wird dies durch Vorgaben, wie beispielsweise in Großbritannien, wo längere Speicherfristen von 90 Tagen Standard sind.<sup>11</sup>

#### **Vorschlag zur Anpassung:**

„§ 4d Abs. 4 Satz 1 Ref-E ist wie folgt zu fassen: Die Videoaufzeichnungen sind mindestens 90 Tage aufzubewahren.‘“

### **D. Systemausfälle und Sanktionen**

Systemausfälle werden im Referentenentwurf nicht berücksichtigt, zudem ist die vorgesehene Ahndung von Verstößen nicht ausreichend. Verstöße gegen die in § 4d TierSchG erlassenen Pflichten – insbesondere die Nichtbereitstellung, unvollständige oder nicht zweckentsprechende Bereitstellung der Aufzeichnungen sowie deren verfrühte Löschung – als Ordnungswidrigkeiten zu sanktionieren ist nicht angemessen. Die Bußgeldandrohung sowie rechtliche Ahndung müssen angepasst werden.

### **Forderung:**

1. Verschärfung der Sanktionen: Vorsätzliche Löschung oder Manipulation von Videoaufzeichnungen muss als Straftatbestand im Tierschutzgesetz verankert werden.
2. Meldepflicht bei Systemausfällen innerhalb von 24 Stunden.

### **Begründung:**

1. Strafrechtliche Ahndung von Manipulationen:  
Die Ausgestaltung der Bußgeldvorschriften muss gewährleisten, dass Sanktionen eine tatsächliche Eingriffsintensität entfalten und den unionsrechtlichen Vorgaben an Effektivität, Verhältnismäßigkeit und Abschreckungswirkung gerecht werden. Nach Art. 138 ff. der Verordnung (EU) 2017/625 sind die zuständigen Behörden zudem ausdrücklich gehalten, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um festgestellte Verstöße wirksam zu unterbinden. Dies umfasst nicht nur die konsequente Verfolgung formaler Pflichtverletzungen, sondern ebenso eine angemessene Ahndung solcher Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Aufklärung tierschutzrelevanter Sachverhalte zu behindern oder zu vereiteln.
2. Die Einordnung unter den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit erscheint insbesondere in solchen Konstellationen unzureichend, in denen vorsätzlich beweis erhebliche Aufzeichnungen gelöscht, verändert oder zurückgehalten werden. Derartige Handlungen weisen einen deutlich höheren Unrechtsgehalt auf als fahrlässige Pflichtverstöße und sollten daher nicht lediglich ordnungswidrigkeitsrechtlich behandelt werden.

### **Vorschlag zur Anpassung:**

„Ein neuer § 18a TierSchG ist einzufügen:

\*(1) Wer vorsätzlich Videoaufzeichnungen nach § 4d löscht, manipuliert oder deren Anfertigung verhindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

\*(2) Betreiber haben technische Störungen der Videoüberwachung innerhalb von 24 Stunden der zuständigen Behörde anzuzeigen und Ersatzmaßnahmen zu dokumentieren.“

## **E. Übergangsfrist und Inkrafttreten**

### **Forderung:**

Kürzung der Übergangsfrist von 15 Monaten auf 6 Monate.

### **Begründung:**

1. Eine unverhältnismäßig lange Frist verzögert Tierschutz. Jeder Tag ohne Überwachung bedeutet ein Risiko für Verstöße und Tierleid.
2. Eine schnellere Umsetzung ist realistisch und zumutbar.
3. Förderprogramme ermöglichen zügige Finanzierung: Programme wie die Kredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank stehen zwecks schneller Finanzierung der Umstellung zur Verfügung.<sup>12</sup>

### **Vorschlag zur Anpassung:**

„§ 21 Abs. 1 Ref-E ist wie folgt zu fassen: ‚§ 4d ist ab dem ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Monats anzuwenden.‘“

## **3. Weitere erforderliche Maßnahmen**

### **A. Personalaufstockung der Veterinärbehörden**

#### **Forderung:**

Die Bundesländer müssen die personelle Ausstattung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter umgehend erhöhen, um die flächendeckende Sichtung der Videoaufzeichnungen zu gewährleisten:

1. Je Großbetrieb (ab 1.000 GVE/Jahr oder 150.000 Stück Geflügel/Jahr) wird mindestens eine zusätzliche Vollzeitstelle für die Videoauswertung geschaffen.
2. Für Kleinbetriebe (< 1.000 GVE/Jahr oder 150.000 Stück Geflügel/Jahr) werden regionale Auswertungsteams geschaffen, die mehrere Betriebe betreuen.
3. Insgesamt sind mindestens 200 zusätzliche Stellen zu schaffen, um eine flächendeckende Kontrolle zu gewährleisten.

#### **Begründung:**

- Die Verpflichtung zur Bereitstellung umfangreicher Videodaten hätte zur Folge, dass den Veterinärbehörden pro Schlachtbetrieb täglich ein sehr hohes Aufkommen an Bildmaterial – potenziell im Umfang von mehreren hundert Stunden – zur Prüfung vorgelegt würde.
- Bereits gegenwärtig weisen zahlreiche Veterinärämter auf strukturelle Personalengpässe hin. Vielerorts bestehen erhebliche Schwierigkeiten, die bestehenden Überwachungsaufgaben im Schlachtbetrieb vollständig zu erfüllen. Amtstierärztinnen und -ärzte sowie amtliche Fachassistentinnen und -assistenten sind vielfach ausgelastet, sodass selbst die nach geltendem Recht vorgesehenen Kontrollmaßnahmen nicht

Überall lückenlos umgesetzt werden können. Dieses bereits bestehende Vollzugsdefizit würde sich durch die zusätzlichen Anforderungen an die Sichtung der Videoaufzeichnungen deutlich verstärken und wirft erhebliche Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit des Regelungsvorhabens auf.

- Ohne eine substanzielle und dauerhafte Aufstockung des Personals besteht daher das Risiko, dass die vorgesehenen Kontrollmechanismen zwar formal eingeführt werden, in der behördlichen Praxis jedoch weitgehend ohne tatsächliche Wirkung bleiben.

### **Vorschlag zur Umsetzung:**

„Die Bundesländer sind verpflichtet, innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes mindestens 200 zusätzliche Stellen für die Videoauswertung in Schlachthöfen zu schaffen.“

## **B. Beibehaltung von Vor-Ort-Kontrollen**

### **Forderung:**

Die Videoüberwachung darf nicht zu einem Rückgang der physischen Kontrollen führen. Unangekündigte Vor-Ort-Begehungen müssen mindestens vierjährlich pro Schlachthof stattfinden.

### **Begründung:**

- Videoaufzeichnungen können nicht alle Verstöße erfassen. Insbesondere Vorgänge wie fehlerhafte Betäubungstechniken oder physische Anzeichen unzureichender Betäubung lassen sich häufig nicht zuverlässig anhand von Bildmaterial beurteilen. Vor diesem Hintergrund bleiben unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen als ergänzende Überwachungsmaßnahme unverzichtbar und sind zwingend beizubehalten.

### **Vorschlag zur Umsetzung:**

„In § 4e Ref-E ist folgender Absatz aufzunehmen:

*„Die zuständige Behörde hat zusätzlich zur Videoüberwachung mindestens viermal jährlich unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, wobei mindestens eine Kontrolle außerhalb der regulären Betriebszeiten stattzufinden hat.“*

## **C. Reform der Betäubungsmethoden**

### **Forderung:**

1. Verbot der CO<sub>2</sub>-Betäubung bei Schweinen bis spätestens 2030.

2. Förderung alternativer nicht-aversiver Methoden (insbesondere Inertgase und Inertgas-Mischungen).

### **Begründung:**

- Die Betäubung von Schweinen mit CO<sub>2</sub> ist nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse mit erheblichen Belastungen verbunden. Tiere zeigen dabei ausgeprägte aversive Reaktionen wie Atemnot, Unruhe, Flucht- und Vermeidungsverhalten sowie Vokalisationen. Diese Effekte sind in der Fachliteratur gut dokumentiert.<sup>13</sup>
- Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) vertritt in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass die CO<sub>2</sub>-Betäubung unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar ist und mit den Anforderungen des Tierschutzgesetzes sowie der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung unvereinbar sind.<sup>14</sup>
- Studien belegen bei Inertgasverfahren (z. B. Argon oder Stickstoff) die geringere und kürzer andauernde aversive Wirkung bei den Tieren. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) betont zudem, dass solche neuen Techniken "leicht und kostengünstig in den praxisüblichen Anlagen installiert" werden können.<sup>15</sup>

### **Vorschlag zur Umsetzung:**

„Ein neuer § 4f Ref-E ist einzufügen oder alternativ eine Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 hat zu erfolgen:

*Ab dem 1. Januar 2030 ist die Betäubung von Schweinen mit CO<sub>2</sub> verboten. Die Bundesregierung fördert bis dahin die Entwicklung und Einführung schonender Alternativen mit einem jährlichen Budget von 10 Mio. €.“*

## **4. Fazit und Handlungsempfehlungen**

Die aktuellen Pläne zur Videoüberwachung in Schlachteinrichtungen sind unzureichend, um den Tierschutz wirksam und umfassend zu verbessern.

Die im Referentenentwurf enthaltenen Maßnahmen weisen gravierende Schwächen auf, die eine flächendeckende und effektive Kontrolle verhindern.

PROVIEH fordert daher folgende konkrete Nachbesserungen:

### **1. Gleicher Standard für alle Betriebe**

Streichung von § 4d Abs. 2 Ref-E, um die Videoüberwachungspflicht auf

alle Schlachteinrichtungen auszudehnen – unabhängig von der Betriebsgröße.

2. **Lückenlose Überwachung aller tierschutzrelevanten Bereiche**

Präzisierung von § 4d Abs. 3 Ref-E, um sicherzustellen, dass alle kritischen Prozesse – einschließlich des Eingeweidebands – durchgängig erfasst werden. Technische Mindeststandards (Auflösung  $\geq 1080p$ , Lichtempfindlichkeit  $\leq 0,005$  Lux) müssen verbindlich vorgeschrieben werden.

3. **Verlängerung der Speicherdauer auf 90 Tage**

Die geplante Frist von 30 Tagen ist zu kurz, um systematische Verstöße zu erkennen und zu bearbeiten.

4. **Kürzung der Übergangsfrist und Inkrafttreten**

Es ist eine Kürzung der Übergangsfrist auf 6 Monate vorzunehmen.

5. **Wirksame Sanktionen bei Manipulation und Systemausfällen**

Einführung eines Straftatbestands für vorsätzliche Löschung oder Manipulation von Aufzeichnungen (§ 18a TierSchG-E). 24-Stunden-Meldepflicht bei technischen Störungen, um Umgehungen zu verhindern.

6. **Flankierende Maßnahmen für eine wirksame Umsetzung**

Personalaufstockung der Veterinärämter um mindestens 200 Stellen innerhalb von 12 Monaten, um die Auswertung der Aufnahmen zu gewährleisten. Beibehaltung von Vor-Ort-Kontrollen: Mindestens vierteljährliche, unangekündigte Begehungen.

Reform der Betäubungsmethoden: Verbot der CO<sub>2</sub>-Betäubung bei Schweinen ab 2030 und Förderung alternativer Methoden.

Die Bundesregierung muss diese Punkte im Regierungsentwurf aufgreifen, um die Videoüberwachung zu einem wirksamen Instrument des Tierschutzes zu machen.

PROVIEH appelliert an die Verantwortlichen, die notwendigen personellen und technischen Ressourcen bereitzustellen. Tierschutz darf nicht an Betriebsgrößen, technischen Lücken oder Personalmangel scheitern.

## Quellenverzeichnis

1. Exemplarische Quellen zu Verstößen in deutschen Schlachthöfen:

1. Niedersachsen: CO<sub>2</sub>-Betäubung und Misshandlung in Schweineschlachthöfen, Tagesschau, „Klage wegen umstrittener CO<sub>2</sub>-Betäubung von Schweinen“, 25.03.2026, online verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/regional/niedersachsen/klage-wegen-umstrittener-co2-betaeubung-von-schweinen,verbandsklage-100.html> (zuletzt abgerufen am 30.03.2026).  
(Enthält Aufnahmen von Tierschutzorganisationen, die unsachgemäße Betäubung und Misshandlung in Lohne/Niedersachsen dokumentieren.)
  2. Bayern: Verstöße in Geflügelschlachthöfen (Buckl Geflügel GmbH) Süddeutsche Zeitung, „Legehennen-Halter wollen Schlachthof selbst weiterführen“, 22.05.2025, online verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/wassertruedingen-tierschutzskandal-schlachthof-buckl-uebernahme-li.3256494>  
(Verdeckte Aufnahmen zeigten gravierende Verstöße gegen Betäubungs- und Hygienevorschriften.)
  3. Skandal um systematische Misshandlung in Rinderschlachthöfen Tierrechtsblog, „Q+A: Töten aus Vernunft?“, 03.11.2025, online verfügbar unter: <https://www.tierrechtsblog.de/deutschland/qa-toeten-aus-vernunft/> (zuletzt abgerufen am 30.03.2026).  
(Dokumentiert Strafanzeigen gegen Schlachtbetriebe wegen Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.)
2. Exemplarische Quellen zu Skandalen in europäischen Schlachthöfen:
    1. Österreich: Skandal in Geflügel- und Schweineschlachthöfen Verein Gegen Tierfabriken (VGT), „Zu Tode gequält: Schauplatz Hühnerschlachthof, 2023, online verfügbar unter: <https://vgt.at/de/aktuelles/detailseite/7611/zu-tode-gequaelt;-schauplatz-huehnerschlachthof.html> (zuletzt abgerufen am 30.03.2026).
    2. Spanien: Schweineskandal in Katalonien/Andalusien Tagesspiegel, „Tierwohl Horror-Schweinemast in Spanien: Krankheiten, Kadaver, Ratten“, 19.03.2026, online verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/tierwohl-horror-schweinemast-in-spanien-krankheiten-kadaver-ratten-15379557.html> (zuletzt abgerufen am 30.03.2026).
  3. Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, Art. 17 Abs. 6. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1099/oj>.
  4. Frisch, C., Lautenschläger, S., Merl, K. (2018): Tierschutzkontrollen während der Schlachtung – ein Erfahrungsbericht aus dem Regierungsbezirk Darmstadt. Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle (ATD), 3/2018.

5. WDR (2024): Tiere ohne Betäubung geschlachtet – Anklage gegen Schlachter. Abrufbar unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/schlachthof-huerth-anklage-100.html>.
6. DJGT (2024): Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes im Rahmen der Verbändeanhörung nach § 47 GGO, S. 75. Abrufbar unter: <https://djgt.de/2024/03/13/stellungnahme-der-djgt-zur-reform-des-tierschutzgesetzes/>.
7. Landwirtschaftliche Rentenbank (o.D.): Unsere Förderangebote für die Landwirtschaft. Abrufbar unter: <https://www.rentenbank.de/programm-kredite/landwirtschaft/>. 30.03.2026.
8. Datenschutz-Agentur (2021): Videoüberwachung in Schlachthöfen, 20.06.2021;  
top agrar (2026): Kameraüberwachung in größeren Schlachthöfen soll Pflicht werden, 11.03.2026;  
Bauernzeitung (2026): Video-Pflicht im Schlachthof kommt: Diese Betriebe sind betroffen, 09.03.2026.
9. Riehn, K. et al. (2011): Schlachtung gravider Rinder – Aspekte der Ethik und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Abrufbar unter: [https://www.researchgate.net/publication/256293516\\_Schlachtung\\_gravider\\_Rinder\\_-\\_Aspekte\\_der\\_Ethik\\_und\\_des\\_gesundheitlichen\\_Verbraucherschutzes](https://www.researchgate.net/publication/256293516_Schlachtung_gravider_Rinder_-_Aspekte_der_Ethik_und_des_gesundheitlichen_Verbraucherschutzes).
10. Department for Environment, Food and Rural Affairs (2018): CCTV in slaughterhouse: rules for operators (Guidance on the Mandatory of Closed Circuit Television in Slaughterhouse (England) Regulations 2018), S. 11. Abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/publications/cctv-in-slaughterhouses-rules-for-operators>; Food Standards Agency (2025): Animal Welfare Report 2024/25. Abrufbar unter: <https://www.food.gov.uk/board-papers/animal-welfare-report-202425>.
11. Department for Environment, Food & Rural Affairs (2018): CCTV in slaughterhouse: rules for operators (Guidance on the Mandatory of Closed Circuit Television in Slaughterhouse (England) Regulations 2018), S. 2, Abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/publications/cctv-in-slaughterhouses-rules-for-operators>.
12. Landwirtschaftliche Rentenbank (o.D.): Unsere Förderangebote für die Landwirtschaft. Abrufbar unter: <https://www.rentenbank.de/programm-kredite/landwirtschaft/>. 30.03.2026.

13. EFSA (2004): Opinion of the Scientific Panel on Animal Health and Welfare on a request from the Commission related to welfare aspects of the main systems of stunning and killing the main commercial species of animals. EFSA Journal (2004), 45. S. 101 ff. Abrufbar unter: <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2004.45>.
14. DJGT (2024): Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) e.V. zur CO<sub>2</sub>-Betäubung von Schweinen, S. 3ff. Abrufbar unter: [https://djgt.de/wp-content/uploads/2024/08/24\\_08\\_18\\_DJGT\\_StN\\_CO2\\_ARIWA.pdf](https://djgt.de/wp-content/uploads/2024/08/24_08_18_DJGT_StN_CO2_ARIWA.pdf).
15. FLI (2025): Projektabschluss TIGER: Anwendung von alternativen Gasen zur Betäubung von Schlachtschweinen unter Berücksichtigung von Tierschutzgerechtigkeit und Fleischqualität. Abrufbar unter: <https://www.fli.de/fileadmin/FLI/ITT/Projekte/TIGER/TIGER-Abschlussbericht-Zusfassung.pdf>; Machold, U. (2024): Tiergerechte Betäubung von Mastschweinen. Abrufbar unter: <https://www.fleischwirtschaft.de/media/media/10/Tiergerechte-Betubung-von-Mastschweinen-90873.pdf>.

## **Ansprechpartnerinnen**

Kathrin Kofent  
Fachreferentin für Tiere in der Landwirtschaft  
kofent@provieh.de

Sophie-Madlin Langner  
Fachreferentin für Tiere in der Landwirtschaft, Hauptstadtbüro  
langner@provieh.de